



Matthias Müller

Die Arbeitnehmerähnliche Person
im Arbeitsschutzrecht



PETER LANG

Einführung

Die aktuellen Umwälzungen im Arbeitsleben führen auch im Bereich des Arbeitsschutzes zu neuen Herausforderungen. Der Gesetzgeber hat mit der Umsetzung der Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz 89/391/EWG im Arbeitsschutzgesetz die Grundlagen für ein modernes Arbeitsschutzsystem gelegt, das diesen Anforderungen gerecht werden kann. Die Probleme stellen sich jedoch nicht nur auf der Ebene der Rechtsfolgen, also bei der Art der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen, sondern bereits auf der Tatbestandsebene bei dem persönlichen Geltungsbereich der Norm. In Zeiten von Scheinselbstständigkeit, Telearbeit und Ich-AG, in denen das „Normalarbeitsverhältnis“ in bestimmten Bereichen des Arbeitslebens an Bedeutung verliert, rückt in verstärktem Maße die Frage in den Vordergrund, welche Beschäftigten von arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften überhaupt erfasst werden.

Der Anwendungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes erstreckt sich beispielsweise entsprechend den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts nicht nur auf Arbeitnehmer, sondern auf alle Beschäftigten. Unter diesen deutlich weiteren Begriff fallen u.a. Auszubildende, Beamte, Richter, Soldaten und gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ArbSchG auch Arbeitnehmerähnliche Personen.

Zwar kann inzwischen davon ausgegangen werden, dass der Begriff des Arbeitnehmers in der Rechtswissenschaft einigermaßen gesichert ist, die Arbeitnehmerähnlichen Personen sind jedoch bisher noch nicht ausreichend untersucht worden und haben erst seit relativ kurzer Zeit, insbesondere durch die Arbeiten von *Schubert* und *Pottschmidt*, wieder mehr Aufmerksamkeit erlangt.

In der Praxis kann sich kaum ein Auftraggeber oder Beschäftigter vorstellen, was Arbeitnehmerähnliche Personen sind, und auch die Arbeitsschutzbehörden sind bei der genauen Zuordnung oft unsicher. Gerade in den Fällen, in denen wie im Arbeitsschutzgesetz die Arbeitnehmerähnlichen Personen im Rahmen des persönlichen Geltungsbereichs quasi als Auffangtatbestand dienen, ist eine genaue Einordnung dieser Beschäftigtengruppe von besonderer Bedeutung. Nur so können alle Beteiligten die sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten erfüllen und Rechte wahrnehmen.

Zwar stellt § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG bezüglich der Arbeitnehmerähnlichen Personen auf das Merkmal der wirtschaftlichen Unselbstständigkeit ab und § 12a TVG enthält sogar eine Definition dieser Beschäftigtengruppe für das Tarifvertragsrecht. Eine für alle Bereiche des Arbeitsrechts gültige Legaldefinition der Arbeitnehmerähnlichen Personen gibt es allerdings nicht, und auch in der Literatur und in der Rechtsprechung wurde bislang keine allgemeingültige Definition des Begriffs geprägt. Zudem wird in der Literatur vereinzelt davon ausgegangen,

dass die überkommenen Begriffsmerkmale im Bereich des Arbeitsschutzrechts auch gar nicht geeignet seien, einen Sinnzusammenhang zwischen Tatbestand und Rechtsfolge herzustellen und daher der Begriff neu definiert werden müsse.¹

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, einen Beitrag zur Begriffsbildung der Arbeitnehmerähnlichen Person speziell im Arbeitsschutzrecht zu leisten.

Trotzdem das Arbeitsschutzgesetz seinen Ursprung im Gemeinschaftsrecht hat und sich der gemeinschaftsrechtliche Beschäftigtenbegriff als Ausgangspunkt der Untersuchung angeboten hätte, wird im Weiteren zunächst der deutsche Begriff der Arbeitnehmerähnlichen Person untersucht. Es handelt sich dabei um einen Begriff mit einer mittlerweile über 80-jährigen Tradition im deutschen Arbeitsrecht, den es in anderen Rechtsordnungen zumeist nicht gibt. Diese besondere Situation ist der Grund für den hier gewählten Aufbau.

Die Arbeit ist in drei Kapitel aufgeteilt. Im ersten Kapitel wird eine geeignete Methode der Begriffsdefinition vorgestellt. Anschließend werden in einem feststellenden Teil die von der Rechtsprechung und Lehre verwendeten Begriffsmerkmale herausgearbeitet und untersucht, ob sie geeignet sind, auch im Bereich des Arbeitsschutzrechts einen Sinnzusammenhang zwischen Tatbestand und Rechtsfolge herzustellen. In einem dritten festsetzenden Teil wird anschließend eine für das Arbeitsschutzgesetz handhabbare Definition des Begriffs entwickelt.

Die Arbeit ist auf dem Stand vom 1. Januar 2009.

¹ Kohte in Kollmer, Arbeitsschutzgesetz, § 2 Rn. 77 ff.; Däubler, ZIAS 2000, S. 331.